

Vorsorge

Auch Unternehmer können ausfallen

Erkrankung, Unfall oder plötzlicher Tod: Für Kleinunternehmen kann der Ausfall des Chefs ein schwerer Schlag sein. Mit etwas Weitsicht können die Folgen gelindert werden.

WIEN. Auch wenn sich Herr und Frau Kleinunternehmer in ihrer Rolle als Chef des eigenen Unternehmens oft unsterblich fühlen, auch sie sind nur Menschen und niemand ist vor Schicksalsschlägen gefeit.

Fällt die Spitze des Unternehmens, eines Familienbetriebs oder eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) einfach aus, bleibt ein Vakuum zurück, das nur schwer zu füllen ist: Neue Verträge mit Lieferanten und Kunden können mangels Vertretungsbefugnis oft nicht abgeschlossen werden, wichtige, aber vertrauliche Bankdaten sind nicht zur Hand oder der Buchhalter verwehrt in Hinblick auf Vertraulichkeitsüberlegungen Außenstehenden den Einblick in die Zahlen des Unternehmens.

Unternehmer können aber vorbereiten, um nicht im Fall des Falles ihren Betrieb in eine verzwickte Situation zu bringen, die sie selbst auch nie gewollt hätten. Das Wirtschaftsbild hat daher mit dem Martin Binder Grazer Steuerberater

Martin Lux und Steuerberater Martin Binder die fünf wichtigsten Punkte ausgearbeitet, wie Unternehmer ihre Firma fit für alle Eventualitäten des Lebens machen können.

• **Vorsorgevollmacht erstellen:** „Durch rechtzeitige Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann gewährleistet werden, dass im Fall der Handlungsunfähigkeit des Unternehmens das Unternehmen in seinem Sinn weitergeführt wird“, sagt Notar Lux. Mit dieser Vollmacht kann etwa ein Familienmitglied oder ein Mitarbeiter, dem der Unternehmer vertraut, mit Befugnissen ausgestattet werden: Wie etwa Erledigung von Bankangelegenheiten oder Behördenwegen, Einsicht in die Buchhaltung oder Abschluss von Verträgen, aber selbstverständlich auch, was private Angelegenheiten des Unternehmers betrifft wie etwa die Einwilligung in Heilbehandlungen. Falls es sinnvoll erscheint, kann diese Vollmacht für geschäftliche Themen auch so ausgestaltet werden, dass beispielsweise manche wichtigen Anordnungen nur mit Zustimmung anderer getroffen werden dürfen. Beispiel: Ein leitender Angestellter darf nur gemeinsam mit einem Kind des Unternehmers Entscheidungen treffen.

re Regelungen für den Todesfall eines Gesellschafters bzw. des Alleingesellschafters getroffen werden, sagt Steuerberater Binder. Auch sollte klar definiert sein, wie der Verkaufspreis für den Gesellschaftsanteil, falls Erben einen Verkauf anstreben, zu berechnen ist: „Es gibt unzählige verschiedene Methoden für Unternehmensbewertungen. Um Streitigkeiten zu vermeiden sollte daher das genaue Bewertungsverfahren definiert werden.“

• **Nachfolge:** Entscheidend ist der Fortbestand des gesunden Unternehmens. „Das österreichische Erbrecht sieht keine besonderen Regelungen für den Ablebensfall eines Unternehmers vor“, erklärt Lux. Gibt es kein Testament, greift die gesetzliche Erbfolge (siehe Kasten). Unternehmer sollten sich daher überlegen, welcher Erbe für die Fortführung des Betriebs geeignet erscheint. „Zusätzlich ist auch das Pflichterbsrecht zu bedenken“, erklärt Lux, „denn nahe Angehörige wie Kinder, Ehegatten und ein-

getragene Partner haben einen Geldpflichtteilanspruch.“ Mitarbeiter können sich gerade bei Familienunternehmen mit der Anrechnung von Schenkungen komplizierte Rechtsprobleme ergeben. Ein einvernehmliches Vorgehen aller Erben kann hier das Verlassenschaftsverfahren beschleunigen (siehe Zusatzbericht).

• **Auflagen und Bedingungen im Testament:** Viele Unternehmer sehen ihren Betrieb als Lebenswerk an. Sie können testamentarisch den Erben Auflagen und Bedingungen erteilen: etwa dass nur in einem gewissen Ausmaß Fremdkapital aufgenommen werden darf oder dass beispielsweise Unternehmen, mit denen man unliebsame Erfahrungen gemacht hat, als Vertragspartner nicht akzeptiert werden sollen. Allerdings: Derartige Verfügungen fesseln die nächste Generation. „Ich rate eher davon ab, derartige Anordnungen können in Zukunft verheerende Auswirkungen haben“, meint Lux.

• **Notfallordner:** Binder empfiehlt das Vorbereiten eines sogenannten Notfallordners: „Man sollte als Unternehmer einen Ordner anlegen, in dem alle wichtigen Verträge sowie Unterlagen zu den vorhandenen Konten beziehungsweise zum Wertpapierportfolio, Zugangsdaten für Konten in sozialen Medien, bestehende Mailadressen etc. verfügbar sind.“ Für die Erben ist eine solche Zusammenstellung in der sehr schwierigen Zeit nach dem Tod eine wesentliche Erleichterung.



Unternehmer sollten Vorkehrungen treffen, falls ihnen etwas zustößt: Testament und die Bestimmung Bevollmächtigter sind ratsam.

Recht

Gesetzliche Erbfolge

Prinzipiell kann man auf zwei unterschiedliche Arten erben und vererben: Entweder via Testament oder das Gesetz gibt die Erbfolge vor, falls kein Testament vorliegt. Im Testament kann der Erblasser frei Verfügungen treffen. Pflichtteilsberechtigter darf er, abgesehen von Ausnahmefällen, aber nicht einfach enterven, sondern darf ihren Anteil nur auf den Pflichtteil kürzen.

Wie groß Erbteil und Pflichtteil sind, gibt allerdings das Gesetz vor: Pflichtteilsberechtigter sind Ehegatten und Kinder; hatte ein Erblasser keine Kinder, dann Eltern; sind auch diese gestorben, Geschwister. Ab 1. Jänner 2017 entfällt aber das Pflichtteilsrecht für Eltern. Ein Beispiel: Hatte ein Erblasser eine Frau und vier Kinder, beträgt der Anspruch der Frau laut Gesetz ein Drittel, die Kinder bekommen je ein Sechstel

Kinder beträgt die Hälfte eines Sechstels, also ein Zwölftel. Wird das Vermögen des Erblassers nach den gesetzlichen Vorschriften geteilt, würden allerdings Frau und Kinder daran zu ideellen Anteilen Miteigentum erwerben, sofern in einem Erbteilungsübereinkommen keine Einigung erzielt wird. Beispielsweise ein ideelles Sechstel eines Hauses zu besitzen ist freilich wenig praktikabel.

Es empfiehlt sich laut Notar Martin Lux, im Testament eine Erbteilungsanordnung zu treffen, welcher Erbe welche Teile des Vermögens genau bekommen soll – etwa, wer das Auto, einen als Wohnung benutzbaren Teil des Hauses oder Wertpapiere bekommen soll. Mit Jahreswechsel ändern sich wesentliche Bestimmungen des Erbrechts – Unternehmer sollten daher auch stets die künftige

Praxis
Streit unter Erben nach der Übergabe des Unternehmens

Wien. Eimer hat sozusagen alles, nämlich den elterlichen Betrieb, bekommen, und alle anderen gehen leer aus: Gerade wenn Unternehmer sterben, kommt es unter ihren Erben nicht selten zum Streit – vor allem dann, wenn der Unternehmer als einzig wesentliches Vermögen seinen Betrieb hatte, der beispielsweise zu Lebzeiten bereits einem von mehreren Kindern übertragen wurde.

Laut Notar Martin Lux muss die nächste Unternehmensgeneration in der Familie damit rechnen, dass die übrigen Erben den Schenkungspflichtteil verlangen können, auch wenn die Übergabe des Unternehmens bereits vor Jahren oder Jahrzehnten erfolgt ist. Der Pflichtteil ist die Hälfte des normalen Erbteils. Bei seiner Errechnung kommt es darauf an, wie viele Erben es gibt.

Ein Beispiel: Ein Unternehmer hatte einen Betrieb, der etwa 800.000 € wert ist. Diesen Betrieb führt nun seine Tochter weiter. Insgesamt hatte er vier Kinder, die Ehegattin ist bereits zuvor verstorben. Der Anspruch aus dem Erbe beträgt somit für alle vier Kinder ein Viertel des Vermögens. Auch die Schenkung des Betriebs an die Tochter kann angerechnet werden – aber nur mit dem Pflichtteil, der Hälfte des Erbteils. Im Beispiel wäre das die Hälfte eines Viertels, also ein Achtel: Das bedeutet, dass die drei Geschwister der Tochter, die das väterliche Unternehmen weiterführt, je einen Anspruch über 100.000 € gegenüber ihrer Schwester haben. Allerdings haben viele Eltern ihren Kindern bereits zu Lebzeiten Vorempfänge oder Vorschüsse gewährt. Auch das kann angerechnet werden.

Geschenke anrechnen

Das bedeutet: Hat etwa der Unternehmer aus dem Beispiel zwar seiner Tochter den Betrieb vererbt, seinen übrigen drei Kindern aber bei deren Heirat großzügige Geldgeschenke gemacht, dann fließt dies ebenfalls in die Berechnung der Summe ein, die die übrigen drei Kinder von der Unternehmerin fordern können.

Die vom Unternehmer bezahlten Summen werden auch auf Pflichtteile angerechnet. Im Beispiel würde das bedeuten, dass – wenn jedes der drei übrigen Kinder 100.000 € zur Hochzeit als Heiratsgut bekommen hat – sie von ihrer Schwester, die den Betrieb weiterführt, gar nichts mehr verlangen können, da das Geschenk gleich viel ausgemacht hat wie ihr Pflichtteilsanspruch von 100.000 €.

Ab 1. Jänner 2017 hätten aufgrund der neuen Anrechnungsbestimmungen die drei übrigen Kinder einen Restschenkungspflichtteil von 37.500 € gegenüber der Tochter, die den Betrieb